



**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die
obligatorische Arbeitslosenversicherung und die
Insolvenzentschädigung sowie zum Bundesgesetz über die
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih
(V EG AVIG/AVG)**

Vom 15. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 1–3, 7 und 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG) vom 14. September 2004 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Öffentliche Arbeitslosenkasse

¹ Die öffentliche Arbeitslosenkasse ist eine Sektion des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

² Für die Geschäftsführung verantwortlich sind:

- a) der Kassenleiter oder die Kassenleiterin und
- b) der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Kassenleitung.

§ 2 Kantonale Amtsstelle

¹ Kantonale Amtsstelle ist das AWA.

¹⁾ SAR [811.400](#)

§ 3 Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Amtsstelle

¹ Die RAV sind zum Erteilen von Weisungen und dem Erlass von Verfügungen in den nachstehend aufgeführten Bereichen ermächtigt:

- a) Zuweisung einer Arbeit gemäss Art. 85 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG]) vom 25. Juni 1982 ¹⁾;
- b) Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. a AVIG;
- c) Teilnahme an Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. b AVIG sowie an Fachberatungsgesprächen gemäss Art. 17 Abs. 5 AVIG;
- d) Beibringung von Bewerbungsunterlagen und Lieferung von Unterlagen für die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit oder der Zumutbarkeit einer Arbeit gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. c AVIG;
- e) ²⁾ Einstellung in der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 2 AVIG von bis zu 30 Tagen.

² Die LAM-Stelle ist zum Erteilen von Weisungen und dem Erlass von Verfügungen in den nachstehend aufgeführten Bereichen ermächtigt:

- a) Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. a AVIG in den von der kantonalen Amtsstelle festgelegten Bereichen;
- b) Einstellung in der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d (betreffend arbeitsmarktlicher Massnahmen) und lit. g sowie Abs. 2 AVIG von bis zu 30 Tagen bei Missachtung von Verfügungen und Weisungen der LAM-Stelle.

³ Die kantonale Amtsstelle kann statt den in Abs. 1 und 2 aufgeführten Stellen Weisungen erteilen und Verfügungen erlassen, wenn dies zur Sicherung der Qualität der Rechtsanwendung erforderlich ist.

§ 4 Standorte der RAV und Zuteilung der Gemeinden

¹ Standorte der RAV sind Baden, Brugg, Rheinfelden, Suhr, Wohlen, Zofingen.

² Die Grundzuordnung der Gemeinden auf die RAV-Standorte richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

³ ... ³⁾

⁴ ... ³⁾

⁵ ... ³⁾

¹⁾ [SR 837.0](#)

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 349).

³⁾ Aufgehoben am 31. August 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012 (AGS 2011/5-8)

§ 4a¹⁾ Vorübergehende Massnahmen

¹ Im Rahmen von befristeten Massnahmen zur Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt, namentlich infolge Überlastung einzelner RAV-Standorte, kann der Regierungsrat temporäre RAV schaffen und Gemeinden in Abweichung von der Grundzuordnung einem temporären RAV zuweisen. Die Dauer der Massnahme und die Standorte der temporären RAV sowie die Umteilung und deren Aufhebung sind im Amtsblatt zu publizieren.

² Bei erheblichen Kapazitätsengpässen in einzelnen RAV kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres zum vorübergehenden Belastungsausgleich einzelne Gemeinden mit deren Einverständnis für maximal sechs Monate einem anderen RAV zuordnen. Die Umteilung und deren Aufhebung sind im Amtsblatt zu publizieren.

³ Bei erheblichen Kapazitätsengpässen in einzelnen RAV kann das AWA Stellensuchende in Abweichung von der Grundzuordnung einem temporären RAV beziehungsweise einem anderen RAV zuweisen.

§ 5²⁾ Tripartite Kommission

¹ Die in der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA) vom 15. Oktober 2003³⁾ erwähnte Tripartite Kommission nimmt auch die Aufgaben der Tripartiten Kommission gemäss § 7 EG AVIG/AVG wahr.

§ 6 Vollzug des Arbeitsvermittlungsgesetzes

¹ Arbeitsamt im Sinne von Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989⁴⁾ ist das AWA.

² Das Bewilligungsgesuch für die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih ist beim AWA einzureichen.

³ Kautionen für Personalverleiher sind beim AWA zu hinterlegen. Die Konten werden von der Staatsbuchhaltung geführt.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Verordnung EG AVIG) vom 24. März 1986⁵⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ Eingefügt am 31. August 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012 (AGS 2011/5-8)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II. der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA) vom 17. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 175).

³⁾ SAR [811.621](#)

⁴⁾ SR [823.11](#)

⁵⁾ AGS Bd. 12 S. 40; 1996 S. 109, 110

² Die Verordnung über die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV-Verordnung) vom 17. April 1996 ¹⁾ wird aufgehoben.

³ Die Verordnung über die Einführung der Meldepflicht bei Arbeitsmangel vom 14. April 1975 ²⁾ wird aufgehoben.

⁴ Die Verordnung über den Fonds für Arbeitslosenhilfe vom 23. Juli 1979 ³⁾ wird aufgehoben.

§ 8 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

² Sie tritt nach der Genehmigung durch den Bund am 1. Mai 2005 in Kraft.

Aarau, 15. Dezember 2004

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Vom Bund genehmigt am 22. Februar 2005

¹⁾ AGS 1996 S. 107; 1997 S. 390; 2003 S. 80

²⁾ AGS Bd. 9 S. 101

³⁾ AGS Bd. 10 S. 89

Anhang

Die Gemeinden sind folgenden RAV zugeordnet:

a) RAV Baden

Die Gemeinden des Bezirks Baden ohne Birmenstorf, Gebenstorf, Turgi und Würenlingen; die Gemeinden des Bezirks Zurzach ohne Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern.

b)¹⁾ RAV Brugg

Die Gemeinden des Bezirks Brugg ohne Bözen, Elfingen und Auenstein; die Gemeinden Birmenstorf, Böttstein, Brunegg, Döttingen, Full-Reuenthal, Gansingen, Gebenstorf, Holderbank, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern, Mettauertal, Othmarsingen, Turgi und Würenlingen.

c)²⁾ RAV Rheinfelden

Die Gemeinden des Bezirks Rheinfelden; die Gemeinden des Bezirks Laufenburg ohne Gansingen und Mettauertal; die Gemeinden Bözen und Elfingen.

d) RAV Suhr

Die Gemeinden des Bezirks Aarau; die Gemeinden des Bezirks Kulm; die Gemeinden des Bezirks Lenzburg ohne Brunegg, Dintikon, Fahrwangen, Henschiken, Holderbank, Meisterschwanden, Othmarsingen; die Gemeinde Auenstein.

e) RAV Wohlen

Die Gemeinden des Bezirks Bremgarten; die Gemeinden des Bezirks Muri; die Gemeinden Dintikon, Fahrwangen, Henschiken, Meisterschwanden.

f) RAV Zofingen

Die Gemeinden des Bezirks Zofingen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 349).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 349).

